VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/78 DER KOMMISSION

vom 9. März 1978

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Regionen der Gemeinschaft ist zu beobachten, daß naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt zur Intervention angeboten wird. Gleichzeitig liegen die Marktpreise für Olivenöl dieser Qualität auf der Höhe des Marktrichtpreises.

Nach gewissen Informationen könnte es sich bei dem zur Intervention angebotenen Öl in bestimmten Fällen nicht um Öl handeln, das von Natur aus die Merkmale von naturreinem Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt hat.

Im Anhang zur Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2374/77 (4), sind unterschiedliche Zuschläge zu dem Ankaufspreis für zur Intervention angebotenes naturreines Olivenöl, extra, entsprechend dem Säuregehalt vorgesehen.

Die beträchtliche Differenz zwischen dem Zuschlag für naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt, und dem Zuschlag für naturreines Olivenöl, extra, mit einem höheren Säuregehalt, stellt einen Anreiz dar, das zur Intervention angebotene Öl zu manipulieren.

Mit den derzeitigen Analysemethoden kann die Qualität des zur Intervention angebotenen Öls nicht immer nachgewiesen werden. Bis eine geeignete Analysemethode ausgearbeitet ist, sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um betrügerische Geschäfte zu unterbinden.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, den bisherigen Anreiz, zur Intervention naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt anzubieten, durch Änderung des auf dieses Öl anwendbaren Zuschlags vorübergehend zu vermindern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend vom Anhang zur Verordnung Nr. 785/67/EWG gilt der für naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,6° bis 1° vorgesehene Zuschlag bis einschließlich 15. Mai 1978 auch für naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 27.